

**Sekretariat  
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1990 01 19

BK 37/2/90-BE

**Beiliegende Stellung-**

Mit der Bitte um:  Kenntnisnahme *Salzburg 1990*  
 direkte Erledigung *GE 90*  
 Stellungnahme *AS*  
 Rücksprache  
 Weiterleitung *Datum: 23. JAN. 1990*  
 Weitere Veranlassung *23. Jan. 1990* *AS*  
 Rücksendung *Verteilt*

**ohne Begleitschreiben an:**

- Zur freundlichen Information  
 Im Sinne des Tel. Gesprächs vom .....
- In Beantwortung des Schreibens vom .....

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 WIEN

**Mit besten Empfehlungen**

**Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz**

*Heinz Alfred Schreiner*



**DER SEKRETÄR  
DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ**

Rotenturmstraße 2 A-1010 Wien  
Telefon (0222) 51 552

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 WIEN

Datum: 1990 01 19  
BK 37/90-BE

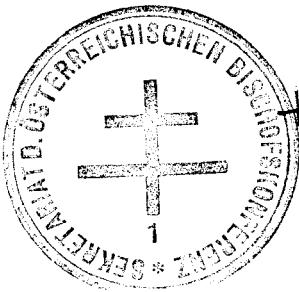
Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beeckt sich, zu den Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen; GZ 68 153/123-15/89 vom 16. November 1989, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Österreichische Bischofskonferenz (ÖBK) geht von der Annahme aus, daß durch die geplanten Änderungen der drei obenannten Bundesgesetze das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGB1. II Nr.2/1934, nicht berührt wird. Die ÖBK legt besonderen Wert auf die Einhaltung und Beibehaltung des Konkordates, zumal es kleine Gruppen gibt, die in letzter Zeit eine Änderung bzw. Aufhebung des Artikel V des Konkordates mit der Begründung gefordert haben, daß dieser z.B. nicht UOG-konform wäre. Die ÖBK vertritt die Auffassung, daß die Konformität durchaus gegeben ist, insbesondere das UOG und das AHStG betreffend.

Die ÖBK nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß die §§ 69 und 104 UOG sowie § 45 Abs.2 AHStG nicht geändert werden, daß durch die geplanten Novellierungen diese Paragraphen nicht berührt werden. Es sei noch eigens auf den 8. DErlzUOG, 8.1., verwiesen, wo auf das Konkordat, auf die §§ 69 und 114 UOG sowie auf die Apostolische Konstitution "Sapientia christiana" Bezug genommen wird.

Im vorliegenden Fall wird also kein weiteres Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde notwendig sein.

Im Sinne dieser Ausführungen bestehen seitens der ÖBK keine Einwendungen gegen die drei vorgelegten Novellierungsentwürfe. Im Detail wurde von den einzelnen Fakultäten bzw. vom Verband der Professoren der österreichischen Universitäten dazu Stellung genommen.



Alfred Kostelecky

(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)